

Dienstvereinbarung

zwischen der Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Kanzler

und

dem Personalrat der Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Vorsitzenden

zur objektbezogenen Parkordnung der Universitätsteile Reichenhainer Straße und Erfenschlag

entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 der Parkplatzrahmenordnung
der Technischen Universität Chemnitz

§ 1

Die objektbezogene Parkordnung gilt für die abgesperrten Parkflächen der Universitätsteile Reichenhainer Straße sowie Erfenschlag entsprechend Anlage 1.

§ 2

- (1) Für die Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und die Zentrale Universitätsverwaltung werden Parkberechtigungen entsprechend § 3 erteilt, deren jeweilige Gültigkeit höchstens zwei Jahre beträgt.
- (2) Die Parkkarte ist gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.
- (3) Für die abgesperrten Parkflächen wird zur Betätigung der Schranke ein Transponder verwendet.
- (4) Besucherparkplätze sind für den abgesperrten Parkplatzbereich Campus West vorgesehen. Die Zufahrt für Besucher wird über einen Pförtner gewährleistet.

§ 3

- (1) Die Parkberechtigungen werden nach einem zwischen der Universitätsleitung und dem Personalrat abgestimmten Verteilerschlüssel vergeben (Anlage 2).
- (2) Die auf die einzelnen Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und die Zentrale Universitätsverwaltung entfallenden Parkberechtigungen werden vom jeweiligen Leiter unter Beachtung dienstlicher und funktionaler Kriterien entsprechend dem in Anlage 2 vereinbarten Schlüssel verteilt. Dabei sind Verteilungssysteme mit einer möglichst flexiblen Nutzung der Parkberechtigungen zu wählen.
- (3) Auf Antrag können die Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und die Zentrale Universitätsverwaltung Sonderparkplätze aus sozialen Gründen entsprechend Anlage 2 vergeben.

§ 4

Gem. § 4 der Parkplatzrahmenordnung werden im abgesperrten Parkbereich Campus West Parkflächen ausgewiesen, die ausschließlich für Schwerbehinderte bestimmt sind.

§ 5

Der Verlust der Parkkarte oder des Transponders ist der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch auf einen Ersatz.

§ 6

- (1) Die Benutzung der Parkfläche ist nur während der jeweiligen Dienstzeiten der Parkberechtigten zulässig.
- (2) Die Absperrung der Parkflächen entsprechend Anlage 1 erfolgt nur während des Vorlesungszeitraums.

§ 7

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Eine Überprüfung der Anlage 2 erfolgt einmal im Jahr unter Beteiligung des Personalrates, gegebenenfalls im beiderseitigem Einvernehmen auch früher.
- (3) Bezuglich der Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt § 84 Abs. 3 Sächsisches Personalvertretungsgesetz; eine Nachwirkung entsprechend § 84 Abs. 4 Sächsisches Personalvertretungsgesetz wird ausdrücklich vereinbart.
- (4) Die Möglichkeit der Vertragsparteien, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.

Chemnitz, den 18.07.2008

Technische Universität Chemnitz

gez. Alles
Kanzler

Anlage 1 – Flächenzuordnung –

Anlage 2 – Verteilungskriterien –

Personalrat der
Technischen Universität Chemnitz

gez. Dr. Raschke
Vorsitzender